



## §1 Vertragsgegenstand

Die stundenweise Unterbringung von Hund/en der Hundehalter/in ( - nachfolgend: Hundehalter - ) in den Räumlichkeiten und auf dem Freilauf der Hundetagesstätte Hundekörbchen im Tierheim Böblingen, Herrenberger Str. 204, 71034 Böblingen ( - nachfolgend: HuTa - ).

## §2 Pflichten des Hundehalters

- 1.) Der Hundehalter hat vor Abschluss des Unterbringungsvertrages den Aufnahmebogen sorgfältig und vollständig auszufüllen und die Richtigkeit der gemachten Angaben durch seine Unterschrift und gegebenenfalls Nachweisen zu bestätigen. Ferner sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen:
  - Personalausweis des Hundehalters
  - Impfausweis des Hundes
  - Haftpflichtversicherungsnachweis des Hundes
  - Chipnummer des Hundes
- 2.) Der Hundehalter zahlt die Gebühren der Unterbringung nach der gültigen Preisliste nach Rechnungsstellung per Überweisung. Die HuTa kann eine Anzahlung auf den Endpreis vor Abgabe des Hundes verlangen.
- 3.) Im Falle des Nichterscheinens wird das volle Honorar fällig, sofern die Unterbringung nicht spätestens 24 Stunden vor der vereinbarten Betreuungszeit storniert wird.
- 4.) Wird der Hund nach Ablauf der gebuchten Zeit nicht abgeholt, berechnet die HuTa die weitere Unterbringung gemäß der jeweils gültigen Preisliste.
- 5.) Die HuTa schließt um 19:00 Uhr. Wird der Hund bis Geschäftsschluss nicht abgeholt, erfolgt eine Unterbringung des Hundes im angegliederten Tierheim. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.
- 6.) Der Hundehalter hat die Mitarbeiter der HuTa über akute Erkrankungen, notwendige Medikation und besondere Verpflegung unaufgefordert zu informieren.
- 7.) Der Hund muss frei von Parasiten sein und über einen ausreichenden Schutz dagegen verfügen.
- 8.) Der Hundehalter willigt in eine tierärztliche Behandlung ein, sofern sich während der Zeit der Unterbringung die Notwendigkeit dafür ergibt. Die entstandenen Behandlungskosten sind vom Hundehalter zu tragen.
- 9.) Der Hundehalter ist auch während der Unterbringung des Hundes in der HuTa Tierhalter gemäß §833 BGB und hat die HuTa von Ansprüchen gemäß §834 BGB freizuhalten, sofern die HuTa nicht mindestens grob fahrlässig gegen ihre obliegenden Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

### §3 Pflichten der HuTa

- 1.) Die HuTa bringt in ihren Räumlichkeiten und auf ihren Freiläufen die Hunde in Gruppen unter, sofern nicht ausdrücklich die Einzelunterbringung gegen entsprechende Zusatzkosten vereinbart wird und diese möglich ist.
- 2.) Die HuTa wird die einschlägigen Bestimmungen und Verordnungen wie z.B. das Tierschutzgesetz etc. beachten.
- 3.) Die Hunde werden während der Unterbringung in der HuTa nicht gefüttert. (Ausnahme: Es wurde vor Abschluss des Betreuungsvertrages, eine Fütterung vereinbart. Der Hundehalter hat dann das entsprechende Futter zur Verfügung zu stellen.)

### §4 Haftungsbeschränkung- und ausschluss

- 1.) Die HuTa haftet nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Verletzungen und sonstige Beschädigungen und/oder Abhandenkommen des Hundes.
- 2.) Die Haftung für das Decken einer läufigen Hündin wird ebenso ausgeschlossen wie Bissverletzungen durch andere Hunde, die sich trotz ordnungsgemäßer Unterbringung nicht vermeiden lassen.

### §5 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

### §9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der HuTa ist Böblingen.

Stand: Januar 2018